

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

# 1533K – LANDWIRTSCHAFTS-FIRMEN-RECHTSSCHUTZ - ZUSATZPAKET

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

#### 1. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:

- Wer ist in welcher Eigenschaft versichert? 1.1
  - Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- 1.2 Was ist versichert?
  - Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt sowie zur Abwehr von Ansprüchen im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Was ist nicht versichert?
  - Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs betreffen und zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 1.4 Was gilt als Versicherungsfall?
  - Es gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB sinngemäß.
- 1.5 Wartefrist
  - Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

### 2. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:

- 2.1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
  - Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- 2.2 Was ist versichert?
  - Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5 ARB:
- 2.2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts
- 2.2.1.1 vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundes-Verfassungsgesetz);
- 2.2.1.2 vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheids (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz); oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz);
- 2.2.2 die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG).
  - Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheid oder durch Strafverfügung gemäß § 143, Abs. 1 FinStrG.
  - Versicherungsschutz besteht dabei
- 2.2.2.1 wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
- 2.2.2.2 bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn
  - eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit;
  - eine rechtskräftige Verurteilung wegen Farinassigkeit,
    ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit;
  - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.
- 2.3 Was gilt als Versicherungsfall?
  - Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.2.1 der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung im Strafverfahren gemäß Punkt 2.2.2 gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB.
- Was ist nicht versichert? 2.4
  - Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:
- 2.4.1 der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;
- Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes 2.4.2 Anbringen ausgelöst wurden:
- einem vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des 2.4.3 Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten.



### 2.5 Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

# 3. Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten:

Sofern dem Versicherungsnehmer der Vorwurf der Verletzung eines Immaterialgüterrechts eines Dritten gemacht wird, erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3.1 ARB der Versicherungsschutz im Rahmen und nach Maßgabe des Artikels 19 ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten (z. B. Streitigkeiten über Patent-, Lizenz- oder Urheberrechte).

Diesbezüglich besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht ab Einbringung einer Strafanzeige oder einer Privatanklage gegen den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 19.2 ARB.

Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall und für alle aus ein und derselben Handlung oder Unterlassung resultierenden Versicherungsfälle zusammen bis zu 10 % der Versicherungssumme.

Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt.

# 4. Streitigkeiten in Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb:

Sofern dem Versicherungsnehmer der Vorwurf eines wettbewerbswidrigen Verfahrens von einem Dritten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gemacht wird, erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3.2 ARB der Versicherungsschutz im Rahmen und nach Maßgabe des Artikels 19 ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Zusammenhang.

Diesbezüglich besteht auch Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ab Einbringung einer Strafanzeige oder einer Privatanklage gegen den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 19.2 ARB.

Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall und für alle aus ein und derselben Handlung oder Unterlassung resultierenden Versicherungsfälle zusammen bis zu 10 % der Versicherungssumme. Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt.

# 5. Förderungs-Rechtsschutz:

- 5.1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
  - Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für seinen versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- 5.2 Was ist versichert?
- 5.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Förderungen, die der Versicherungsnehmer für seinen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb von der Agrarmarkt Austria bereits erhalten oder rechtswirksam zugesprochen bekommen hat, wenn deren Rückforderung vor österreichischen Verwaltungsbehörden oder Gerichten bestritten wird.
- 5.2.2 Versicherungsschutz besteht ab Bestreitung der Rückforderung und nur dann, wenn die Höhe der mittels Bescheid oder Mitteilung vorgeschriebenen Rückforderung mehr als 1 % der Versicherungssumme beträgt.
- 5.2.3 Die Leistung des Versicherers ist mit 20 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
- 5.3 Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?
  - Als Versicherungsfall gilt jene Antragsstellung des Versicherungsnehmers, auf die sich die Rückforderung mittels Bescheid oder Mitteilung gemäß Punkt 2.1 bezieht.
- 5.4 Wann entfällt der Versicherungsschutz?
  - Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend ab Bestreitung der Rückforderung, wenn die wahrheitswidrige Angabe des Antragsstellers bei der Antragstellung vorsätzlich erfolgt ist und dies in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgehalten worden ist.
  - Etwaige vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zur Gänze zurückzuzahlen.
- 5.5 Wartefrist
  - Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.